

## Produkt **GHT** Strom für Kunden mit 16kV Anschluss 2019

### 1 Produktbeschreibung

Lieferung von Versorgungsenergie für Kunden in der Grundversorgung mit eigener Trafostation.

### 2 Preise und Optionen

Gültig für die Lieferperiode Kalenderjahr 2019 (Preise exkl. MwSt.)

		Basisprodukt				Wahlprodukt	
Herkunft		Wasserstrom CH <sup>1)</sup>				Ökostrom Windisch <sup>1)</sup>	Kernstrom CH <sup>1) 6)</sup>
Tarifzonen		Winter T1 / HT	Winter T2 / NT	Sommer T1 / HT	Sommer T2 / NT		
Netznutzung <sup>2)</sup>	Rp./kWh	2.25	1.40	2.25	1.40		
Energie	Rp./kWh	7.00	4.90	5.45	3.75	+3.00	-0.3
KoA <sup>3)</sup>	Rp./kWh	1.13	1.13	1.13	1.13		
BuA <sup>4)</sup>	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30		
<b>Total</b>	<b>Rp./kWh</b>	<b>12.68</b>	<b>9.73</b>	<b>11.13</b>	<b>8.58</b>	<b>+3.00</b>	<b>-0.3</b>
Leistungspreis CHF/kW		8.50					
Grundgebühr CHF/Monat		90.00					
Blindenergie <sup>5)</sup> Rp./kVArh		3.80					

<sup>1)</sup> Mit Herkunftsnachweis

<sup>6)</sup> Ab Jahresabsatz von über 100'000 kWh

#### Erläuterungen zu den gesetzlichen Abgaben

<sup>2)</sup> Die Systemdienstleistungen (SDL) sind ein Entgelt an die Swissgrid für die Regelenergie und Spannungshaltung des schweizerischen Elektrizitätsnetzes gemäss Art. 22 StromVV. z. Zeit 0.24 Rp./kWh.

<sup>3)</sup> Konzessionsabgabe (KoA) an Gemeinde.

<sup>4)</sup> Die Bundesabgabe (BuA) ist für die Förderung erneuerbarer Energien sowie zum Schutz der Gewässer und Fische gemäss Art. 35 EnG.

- Gesetzlicher Mehrwertsteuersatz: 7.7%

#### Blindenergie

<sup>5)</sup> Der Blindenergiebezug darf pro Monat höchstens 39.5% des gleichzeitigen Wirkstromverbrauchs betragen (entsprechend einem mittleren Leistungsfaktor von  $\cos \varphi = 0.93$ ). Ein Überbezug wird verrechnet.

#### Tarifzeiten:

T1 / Hochtarif	Montag – Freitag	07.00 - 20.00 Uhr
	Samstag	07.00 - 13.00 Uhr
T2 / Niedertarif	übrige Zeit	

### **3 Weitere Bestimmungen**

#### **3.1 Anwendung**

Das Produkt GHT gilt für Industriekunden in der Grundversorgung mit eigener Trafostation im Netzgebiet des EW Windisch (EWW), die ihren gesamten Bedarf an elektrischer Energie für die Belieferung ihrer Liegenschaft bei dem EWW beschaffen (Vollversorgung des Kunden).

#### **3.2 Messung und Leistungsermittlung**

Die Verteilnetzbetreiberin EWW bestimmt die Art der Messung, um eine rationelle Datenerfassung und Datenauswertung zu gewährleisten. Die erforderlichen Apparate werden von dem EWW gestellt. Als Leistungspreis gilt der höchste monatlich gemessene viertelstündliche Leistungswert. Der Grundpreis ist auch ohne Energiebezug geschuldet.

#### **3.3 Rechnungsstellung**

Bezugsperiode Winter (1. Oktober – 31. März): Abrechnung monatlich oder vierteljährlich.  
Bezugsperiode Sommer (1. April – 30. September): Abrechnung monatlich oder vierteljährlich.  
Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Mahngebühren erhoben.

#### **3.4 Stromprodukte**

Wird vom Kunden kein Bestellwunsch geäußert, liefert das EWW das Basisprodukt Wasserstrom mit Herkunftsnachweis 100% Wasserkraft CH. Bei einem Jahresabsatz von über 100'000 kWh besteht das Wahlprodukt Kernstrom.

#### **3.5 Vertragswechsel**

Eigentümerwechsel sowie Weg- /Um- oder Zuzug sind frühzeitig beim Elektrizitäts- und Wasserwerk Windisch zu melden, damit die Zähler zum Objekt abgelesen und korrekt verrechnet werden. Die Ablesung erfolgt erst aufgrund einer Meldung mit den entsprechenden Zählerständen. Leerobjekte gehen zu Lasten des Eigentümers oder deren Verwalter.

#### **3.6 Rechtsverhältnis**

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem EWW beruht auf dem vorliegenden Tarif und den allgemein gültigen Geschäftsbedingungen.

Gemeinderatsbeschluss  
27. August 2018

Elektrizitätswerk Windisch